



**Antrag auf Erteilung einer Unterschriftsbeglaubigung im Zusammenhang mit einer
Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz**

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars:

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich die der Bonität zugrundeliegenden Verhältnisse verändert haben können.

Zutreffendes bitte ankreuzen und lesbar ausfüllen, nichtzutreffendes bitte streichen.

Bitte beachten Sie auch das beigefügte Merkblatt.

Für weitere Fragen können Sie uns gerne anrufen: 07195/ 13-333

Bitte füllen Sie den Antrag sehr deutlich und in Druckbuchstaben aus!

I. Angaben zum Antragsteller

Familienname	
Vorname	
Adresse des Antragstellers	
Telefon/E-Mail (Angaben freiwillig)	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Personalausweis-oder Reisepassnummer	
Bei Ausländischen Staatsangehörigen : Aufenthaltstitel	<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis bis
Wie viel Personen leben in Ihrem Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ich lebe allein <input type="checkbox"/> Im Haushalt leben noch weitere Personen
Haben Sie Unterhaltsverpflichtungen weiteren Personen gegenüber?	<input type="checkbox"/> Ja, für _____ Personen in Höhe von _____ → mtl. <input type="checkbox"/> Nein
Arbeitgeber / Tätigkeit	

II. Angaben zum Arbeitgeber

Firma	
Adresse	

III. Angaben zum Gast

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Adresse des Gastes im Ausland	
Reisepassnummer (Kopie bitte beifügen)	
Beziehung zum/zur Gastgeber/in	
Datum der Einreise	
Aufenthaltszweck/Dauer des Aufenthalts	

IV. Angaben zu weiteren Gästen (Ehegatten und/oder Kinder)

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Reisepassnummer (Kopie bitte beifügen)	
<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	

1. Kind (Volljährige Kinder benötigen einen extra Antrag)

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	

2. Kind

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich	

Anzahl der in den letzten 3. Monaten abgegebenen Verpflichtungserklärungen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Ja, am _____ (Datum)
Der von mir eingeladene Besuch soll auch bei mir wohnen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, die Unterbringung erfolgt bei (bitte Name und Anschrift angeben!)
Ich bestreite meinen Lebensunterhalt aus folgendem Einkommen	<input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte Nachweis beifügen)

V. Unterlagen die Sie mitbringen müssen:

- Ihr eigener Reisepass oder Personalausweis im Original.
- Bitte eine Passkopie Ihres Gastes oder Ihrer Gäste mitbringen
- letzten 3 Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- bei Selbstständigen: Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung (Jahres- oder Monatsgewinn)
- Bearbeitungsgebühr in Höhe von 29,00 € je Verpflichtungserklärung

Bei zu geringen Einkünften kann KEINE Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die hier geforderten Daten entsprechen den Vorgaben des Innenministeriums sowie der >Hinweisen zur Verwendung der Bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung< (§68 Aufenthaltsgesetz). Die Angaben zu diesem Antrag sind freiwillig und werden hier vertraulich und nur für diesen Zweck verwendet. Die Angaben zum Einkommen und Wohnverhältnisse werden auf der Verpflichtungserklärung **nicht vermerkt**, sie dienen lediglich der Ausländerbehörde zur Prüfung. Über die Erteilung oder Ablehnung eines Visumsvertrages entscheidet allein die deutsche Auslandsvertretung, die Ausländerbehörde hat hierauf keinen Einfluss.

Dieses Formular ist immer vollständig auszufüllen, insbesondere die Angaben zum Einkommen und der im Haushalt lebenden Personen, eine Bearbeitung ist hier sonst nicht oder nur mit Verzögerungen möglich.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt, falsche Angaben sind ggf. strafbar (§95 Abs. 2 Ziff. 2 Aufenthaltsgesetz)

Winnenden, _____

Datum Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

Ausländerbehörde: Stadt Winnenden

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66,67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet auf haltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und darf ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies

gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gem. § 69 Abs. 2 Nummer 2 lt. AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lt. f) i.V.m Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Name: _____

Vorname: _____

Unterschrift des Verpflichtenden:

_____ Datum,

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Informationen für Verpflichtungsgeber zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinische notwendige Behandlungen. Aus diesen Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden, bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §66 und §67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten der Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungskraft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten Aufenthalt der Einreise bzw. der Erteilung anschließenden Aufenthalt für einen Zeitraum von fünf Jahren, auch auf die Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorhergesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren ab Einreise des Ausländers jedoch nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 oder des subsidiären Schutzes nach § 4 des Asylgesetzes.

Die einseitige Kündigung der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich!

3. Vollstreckung

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Sonstiges

Alle zur Abgabe der Verpflichtungserklärung nötigen Angaben und Nachweise sind freiwillig. Eine Verpflichtungserklärung ist aber unbeachtlich, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Unrichtige und unvollständige Angaben können nach § 95 AufenthG strafbar sein (z.B. bei vorsätzlichen unrichtigen oder unvollständigen Angaben) und mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden.

Da die Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde abgegeben werden muss, empfiehlt es sich, zuvor eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu fertigen.

Nur vor der Vorlage der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde kann noch von der Verpflichtung zurückgetreten werden.

Sobald Sie die Verpflichtungserklärung aus der Hand gegeben haben, müssen Sie für die entstehenden Kosten eintreten, auch wenn Sie sich mit dem/der Begünstigten überworfen haben.

Eine einseitige Kündigung ist nicht möglich!

Wenn Sie in Winnenden wohnen und eine Verpflichtungserklärung unterschreiben wollen, müssen Sie persönlich bei der Stadtverwaltung Winnenden in der Bürgerservicestelle in der Torstraße 10 vorsprechen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die auf dem Antrag aufgeführten Unterlagen und die Bearbeitungsgebühr von 29,00 Euro dabei haben. Ferner können Sie zu einer wesentlichen Beschleunigung der Bearbeitung und damit einer Verkürzung der Wartezeiten beitragen, wenn Sie die erforderlichen Angaben bereits Zuhause ergänzen und ausgefüllt mitbringen. Vielen Dank im Voraus!

Ihre Bürgerservicestelle und Ausländerbehörde der Stadt Winnenden

Sprechzeiten der Bürgerservicestelle

Mo.	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Di.	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi.	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do.	07.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Rathausbesuch nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich

